

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Lebensmittelüberwachung und
Tiergesundheit
- Abteilung Tierseuchen,
Tierarzneimittel -

Dr. Heiko Purkl
heiko.purkl@kassel.de
veterinaer@kassel.de
Telefon 0561 787-3332
Fax 0561 787-3335
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Stegerwaldstraße 26 A
34123 Kassel
Zimmer E3
Sprechzeiten nach
Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An alle Bienenhalter
in dem durch Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019
festgelegten Sperrbezirk

Kassel documenta Stadt

29. Juli 2020
1 von 3

Aufhebung

**der Sperrbezirks-Anordnung (Allgemeinverfügung) vom 23. Mai 2019 zum Schutz gegen
die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

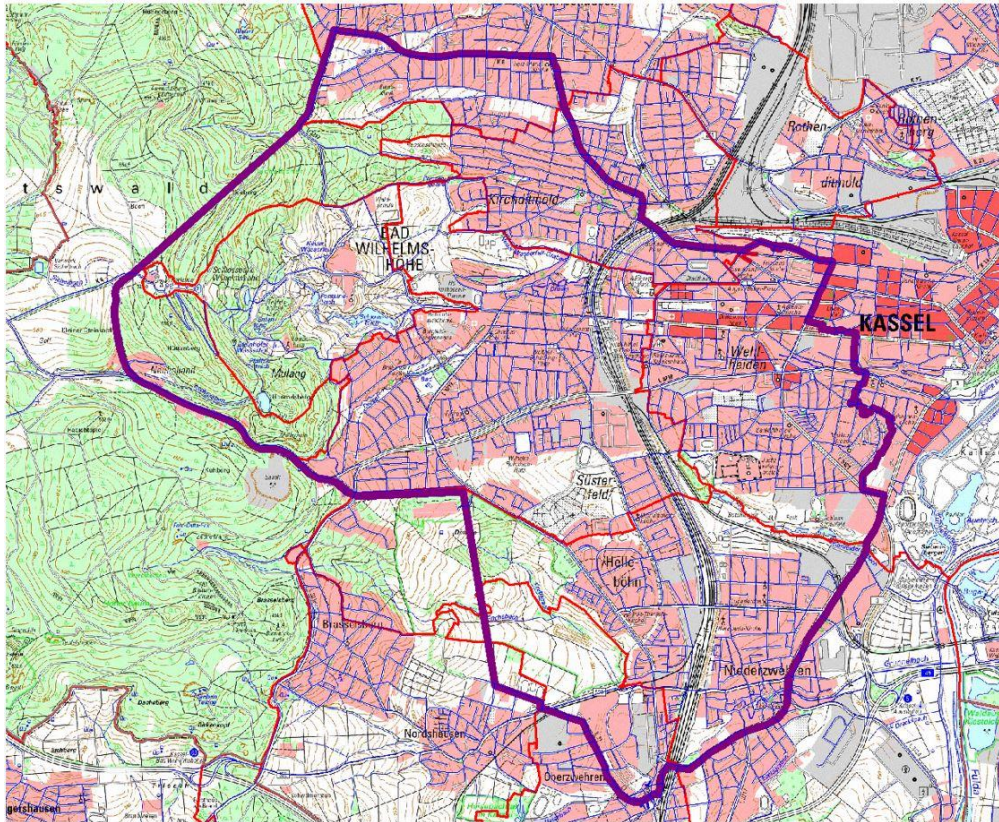
- betroffene Bezirke:

*Gemarkungen Wehlheiden, Wahlershausen, Wilhelmshöhe sowie Teile der
Gemarkungen Niederzwehren, Obwerzwehren, Nordshausen, Habichtswald,
Kirchditmold u. Harleshausen (s. Karte) -*

Hiermit **hebe** ich meine tierseuchenrechtliche **Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019** zum
Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut **auf**, da die Amerikanische
Faulbrut im o. g. Bezirk im Sinne von § 12 Abs. 3 Bieneneseuchenverordnung als erloschen
gilt.

Übersichtskarte zum aufgehobenen Sperrbezirk:

Der nachstehend abgebildete Sperrbezirk gemäß **Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019** wird durch diese Verfügung **aufgehoben**



Erläuterung:
- violette Linie (fett): Sperrgebiet
- rote Linien (dünn): Gemarkungsgrenzen

Diese Aufhebungsverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird mit dem Tag der Bekanntgabe wirksam.

Die öffentlich bekanntgemachte Aufhebungsverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, eingesehen werden.

Hinweis:

Die **Allgemeinverfügung vom 07. Juli 2020** und der damit festgelegte Sperrbezirk mit den betroffenen Stadtteilen Philippinenhof-Warteberg sowie Teilen von Wolfsanger-Hasenhecke, Fasanenhof und Nord-Holland **gilt weiterhin/ bleibt weiterhin bestehen**.

Begründung:

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Nachdem im Jahr 2019 in mehreren Bienenbeständen in der Stadt Kassel der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, mussten Schutzmaßnahmen durch die Sperrbezirks-Anordnung vom 18. April 2019 erlassen werden, welche durch die Änderungsverfügungen vom 30. April 2019 und 23. Mai 2019 erweitert wurden. Die älteren Verfügungen wurden dabei jeweils durch Erlass der entsprechenden Erweiterungsverfügung aufgehoben, so dass nun nur noch die Anordnung vom 23. Mai 2019 in Kraft war.

Zwischenzeitlich sind alle von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstände in dem durch Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019 ausgewiesenen Sperrbezirk durch Kunstschwarmverfahren behandelt bzw. getötet und unschädlich beseitigt worden. Auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 12 Bienenseuchenverordnung sind nunmehr erfüllt, insbesondere konnten bei den Untersuchungen/ Nachuntersuchungen im genannten Sperrbezirk keine weiteren Seuchenerreger nachgewiesen werden, so dass es keine Hinweise auf ein Fortbestehen des Seuchengeschehens in diesem Bezirk mehr gibt.

Nachdem die Amerikanische Faulbrut im o.g. Sperrbezirk dementsprechend im Sinne von § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen gilt, ist die betreffende Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019 gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Dr. Heiko Purkl